

# **Leistungsbewertung im Fach Technik Sekundarstufe I (Wahlpflichtbereich II)**

## **Grundsätze der Leistungsbewertung**

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des LERNPROZESSES der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere FÖRDERUNG der Schülerin oder des Schülers sein und sollte daher von pädagogischen Elementen geprägt sein.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

## **Der Leistungsbewertung zugrunde liegt die APO-S I:**

### **A. Schriftliche Leistungen:**

#### **Klassenarbeiten in Jgst. 8 und Jgst. 9**

**Anzahl:** Zwei pro Halbjahr

**Dauer:** Eine bis zwei Unterrichtsstunden

### **B. Sonstige Mitarbeit**

#### **B.1 Formen der Sonstigen Mitarbeit (SoMi):**

Alle im Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Zur sonstigen Mitarbeit gehören u.a. Referate, Protokolle oder das szenische Spiel.

Es werden keine Vorschriften zu Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ gemacht. Die Entscheidung über Art, Thema und Umfang obliegt der Entscheidung des Fachlehrers / der Fachlehrerin.

#### **B.2 „Holschuld vs. Bringschuld“**

Der Lehrer / die Lehrerin ist verpflichtet, sich um eine Mitarbeit stiller und in ihrer Mitarbeit zurückhaltender Schüler/innen zu bemühen. Die Schüler/innen können nicht allein aufgrund ihrer Zurückhaltung schlechter beurteilt werden.

#### **B.3 Gewichtung**

Gewichtung einzelner Bereiche obliegt dem Fachlehrer.

Angemessene Berücksichtigung, keine Bildung des arithmetischen Mittels. Lehrer / Lehrerin soll die individuelle Leistungsfähigkeit der Schüler/innen berücksichtigen, bei stillen Schülern/Schülerinnen sind die schriftlichen Übungen evtl. stärker zu berücksichtigen.

## **B.4 Transparenz**

Lehrkräfte müssen Eltern über die Lern- und Leistungsentwicklung ihrer Kinder unterrichten und gegenüber den Schülern/Schülerinnen ihre Bewertungsmaßstäbe erläutern.

Auch in der S I sollten Lehrende ihren Schülern/ Schülerinnen Quartalsnoten für die SoMi mitteilen (Transparenz der Beurteilung).

## **B.5 Mündliche Mitarbeit**

Keine genauen Angaben, Umgang mit „stillen Schülern/Schülerinnen“ siehe oben.

### Bewertungskriterien:

Qualität, Quantität, Kontinuität, Progression

Mündliche Beiträge lassen sich nach Anspruch ordnen, z.B. Zuordnung von Fakten, Beurteilung von Thesen u. Ansätzen.

Eine punktuelle Bewertung der mündlichen Mitarbeit (etwa pro U-Std.) ist unzulässig, vielmehr ist die Beteiligung in längeren, unterschiedlichen Unterrichtsabschnitten zu berücksichtigen.

## **B.6 Schriftliche Übungen / Tests**

Finden im Fach Technik/IT im Allgemeinen nicht statt.

## **B.7 Hausaufgaben**

Kein Ersatz für fehlenden oder ausfallenden Unterricht.

Art und Umfang: Vor- und nachbereitende Aufg. An Tagen mit mehr als 2 Stunden Nachmittagsunterricht werden i.d.R. keine Hausaufgaben für den nächsten Tag aufgegeben.

Bewertung: Hausaufgaben (HA) müssen regelmäßig (und exemplarisch) überprüft werden, **keine** Benotung einzelner HA, aber pädagogische Anerkennung: ein Qualitätsvermerk in den Unterlagen der Unterrichtenden ist anzuraten, ebenso eine qualifizierende Rückmeldung an die Schüler/innen (Lob).

## **B.8 Weitere Formen der „Sonstigen Mitarbeit“**

### Referat:

Beurteilung bezieht sich auf die inhaltliche Leistung und die Darstellungsleistung (z.B. Gliederung und Formulierung).

### Protokolle:

Beurteilung der inhaltliche Leistung und der Darstellungsleistung.

### Mitarbeit in Gruppen:

Beurteilung im Hinblick auf Arbeitsplanung, -prozess und Ergebnisse, Beitrag des Einzelnen ist zu berücksichtigen.

### Mitarbeit in Projekten:

Beurteilung im Hinblick auf Selbstständigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Methodensicherheit, Arbeitsintensität, Teamfähigkeit und Präsentationskompetenz.

Die Projektarbeit spielt im Fach Technik/IT eine besondere Rolle. Engagement, Art und Weise werden entsprechend beurteilt.

## C. Notendefinition

### **C.1 Notensystem:**

**sehr gut** (1) = Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

**gut** (2) = Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

**befriedigend** (3) = Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

**ausreichend** (4) = Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

**mangelhaft** (5) = Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

**ungenügend** (6) = Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.